

Anlage zu § 25 der Satzung der DAK-Gesundheit

Stand: 18.10.2025

Bonusprogramm nach § 65a Abs. 1 SGB V

Versicherte, die am Bonusprogramm der DAK-Gesundheit nach § 65a Abs. 1 SGB V teilnehmen, erhalten die im Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs. 1 SGB V aufgeführten Bonuspunkte, wenn sie Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 SGB V oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V in Anspruch nehmen.

Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs. 1 SGB V	Punktetabelle
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 25 SGB V, §§19 Abs. 3 und 4, 19g, 19h der Satzung	10 Punkte
Vollständige Durchführung von Schwangerschafts- und Mutterschafts-Vorsorge nach § 24d SGB V iVm den Mutterschafts-Richtlinien	15 Punkte
Leistungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen nach § 25a SGB V – Teilnahme an organisierten Früherkennungsprogrammen	10 Punkte
Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach § 26 SGB V	50 Punkte
Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V und § 17 der Satzung	10 Punkte
Leistungen zur Zahngesundheit: Zahnvorsorge nach §§ 21, 22, 55 SGB V oder professionelle Zahnreinigung	5 Punkte

Bonusprogramm nach § 65a Abs. 1a SGB V

(1) Versicherte, die am Bonusprogramm der DAK-Gesundheit nach § 65a Abs. 1a SGB V teilnehmen, erhalten die im Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs. 1a SGB V aufgeführten Bonuspunkte, wenn sie regelmäßig Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen und dies durch die regelmäßige Inanspruchnahme von Maßnahmen gemäß Maßnahmen-Katalog und Punktetabelle nachweisen. Für die Erfüllung des Bonusanspruchs sind mindestens zwei Maßnahmen aus dem Maßnahmen-Katalog nachzuweisen.

Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs 1a SGB V	Punktetabelle
Verhaltensbezogene Prävention	
Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V - → max. 2 Kurse pro Kalenderjahr	10 Punkte
Sport	
Qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens: Bewegungsangebote in Sportvereinen, in zertifizierten Fitness-Einrichtungen oder in anderen zertifizierten oder qualitätsgesicherten Institutionen oder Erwerb eines Leistungsabzeichen des DOSB (z. B. Deutsches Sportabzeichen) → 1 mal pro Kalenderjahr	50 Punkte
Aktive Gesundheitsförderung durch Teilnahme an Sportveranstaltungen/-wettkämpfen oder Rückbildungsgymnastik unter qualifizierter Leitung → 2 mal pro Kalenderjahr	10 Punkte
Digitales Bonusprogramm, 10.000 Schritte Challenge Qualitätsgesichertes digitales Bonusprogramm zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens Dauer: 7 Tage Gesundheitsziel: Regelmäßige körperliche Bewegung, 10.000 Schritte pro Tag (bei Nichtbestehen kann die Challenge wiederholt werden) → mit Vollendung des 15. Lebensjahres → 2-mal pro Kalenderjahr	10 Punkte

(2) Erfolgsbonus: Hat der Versicherte mindestens 2 Maßnahmen aus dem Maßnahmen-Katalog nach § 65a Abs. 1a SGB V gesammelt und weist zusätzlich einen oder mehrere Erfolge aus der Tabelle „Erfolgsplus“ nach, erhält er je nachgewiesenem Erfolg weitere 35 Bonuspunkte, wobei maximal 4 Erfolge bonifiziert werden. Der Erfolgsbonus kann im Rahmen der Teilnahme am Bonusprogramm einmal innerhalb von jeweils drei Jahren in Anspruch genommen werden.

Erfolgsplus (ab 16. Lebensjahr)	
Erfolg: Blutdruckwert im altersgerechten Normbereich Erfolg: Body-Mass-Index im altersgerechten Normbereich Erfolg: Nichtraucher (> 6 Monate) Erfolg: Cholesterinwerte im altersgerechten Normbereich Erfolg: Blutzuckerwerte im altersgerechten Normbereich	jeweils 35 Punkte

Hinweis:

Die DAK-Gesundheit ist verpflichtet, Bonuszahlungen dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Gesundheitsleistungen

Katalog der selbstfinanzierten Gesundheitsleistungen, für die der Eintausch von Bonuspunkten in einen zweckgebundenen Zuschuss nach § 25 der Satzung erfolgen kann, soweit keine Leistungspflicht nach anderen Regelungen besteht. Der Umtausch in einen Zuschuss ist hinsichtlich der Häufigkeit unbegrenzt und kann jederzeit erfolgen; der Punktwert der einzutauschenden Bonuspunkte erhöht sich hierbei in der Kategorie A um den Faktor 1,2, in der Kategorie B um den Faktor 2,0.
Der zweckgebundene Zuschuss für eine der nachfolgend aufgeführten Gesundheitsleistungen wird jeweils nur einmal pro Rechnung bzw. Nachweis gewährt. Das Ausstellungsdatum der Rechnung darf zum Zeitpunkt der Beantragung nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Der Zuschuss ist in der Höhe auf 500,-- Euro pro Jahr begrenzt.

Kategorie A	Akupunktur (durch Vertragsarzt)
	Außervertragliche psychotherapeutische Leistungen
	Eltern-Kind-Kurs (z. B. Babyschwimmen)
	Hautkrebsfrüherkennung vor dem 35. Lebensjahr
	Hebammenleistungen
	Hilfsmittel oder Medizinprodukte zur Gesunderhaltung, Kompression und Stabilisation
	Naturheilverfahren, durch Ärzte oder Heilpraktiker erbracht
	Osteopathie
	Professionelle Zahnreinigung
	Zusätzliche Präventions- oder Gesundheitskurse
	Schutzimpfungen für private Auslandsreisen und weitere (STIKO)
	Sehhilfen zur Verbesserung der Sehstärke (Brillengläser und Kontaktlinsen)
	Sonstige ärztlich verordnete Arzneimittel
	Sonstige vertragsärztlich verordnete (privat) Heilmittel
	Sonstige vertragsärztlich verordnete (privat) Hilfsmittel (z. B. Sporteinlagen für Kinder)
	Sonstige vertragsärztliche Leistungen, die nicht vom GBA ausgeschlossen sind
	Sonstige vertragszahnärztliche Leistungen, die nicht vom GBA ausgeschlossen sind
	Vorsorge-Früherkennung außerhalb gesetzlichen Anspruchs
	Schutzausrüstung (z. B. Protektoren, Helme, Zahnschutzschiene)
	Mitgliedschaft im Sportverein / Fitnessstudio
	Sportmedizinische Untersuchung
	Zusatzdiagnostik zur Vorsorge in der Schwangerschaft
	Zusatzversicherung nach § 194 Abs. 1a SGB V
Kategorie B	Sport- und Fitnessausrüstung
	Körpermessgeräte zur kontinuierlichen Dokumentation von Distanzen und Gesundheitswerten